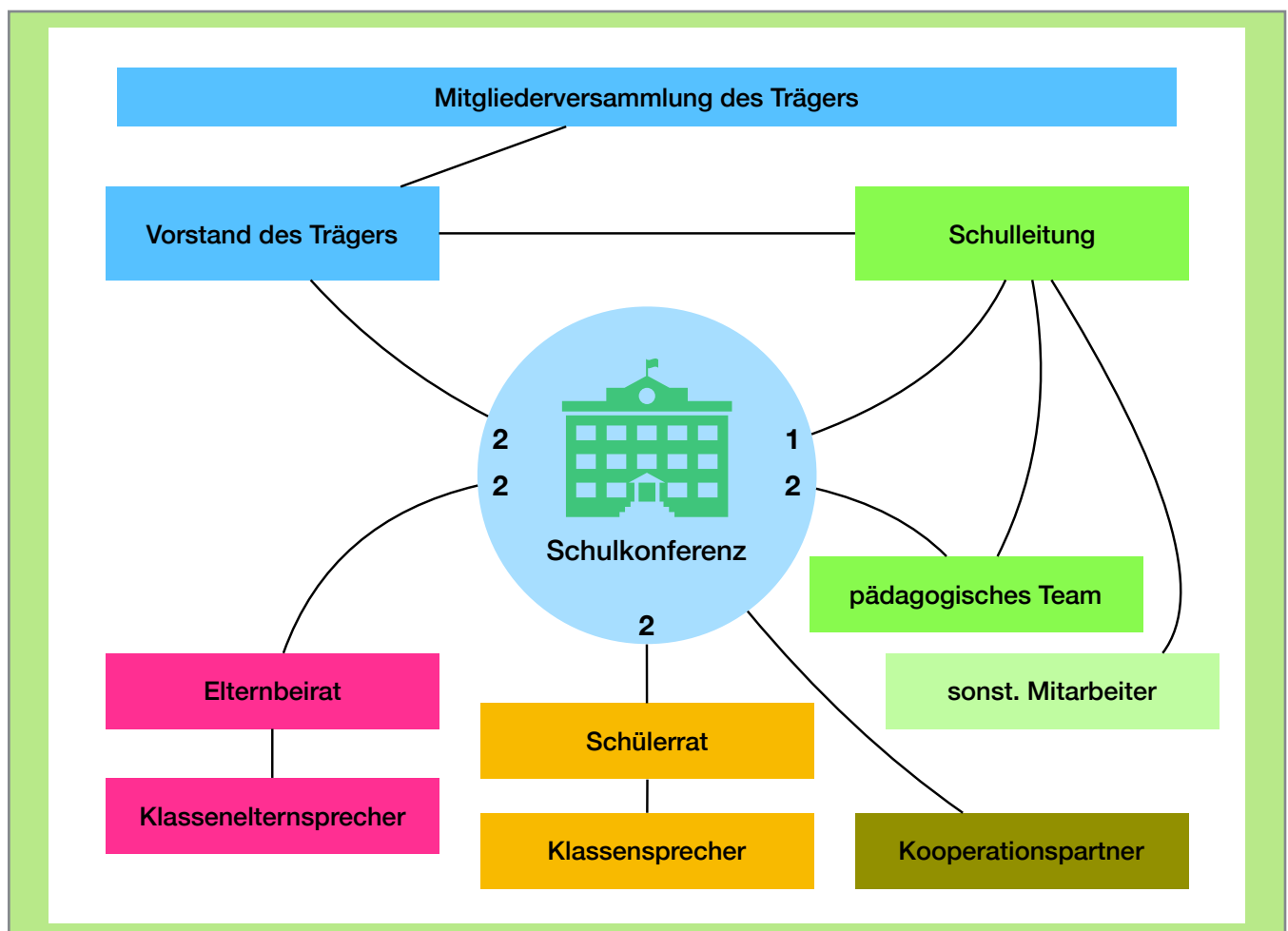


August 25, 2017

Schulgeschäftsordnung [SGO]

Unsere Schulgeschäftsordnung organisiert die Gemeinschaft von Schülern, deren Eltern, dem Trägerverein und den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeitern. Im täglichen Umgang begegnen wir uns mit Achtsamkeit, Vertrauen, Respekt und Wertschätzung. Ziel ist die Festlegung klarer Verantwortlichkeiten bei gleichzeitiger Verankerung einer breiten demokratischen und konsensorientierten Mitwirkungsmöglichkeit aller Betroffenen auf Grundlage unseres pädagogischen Konzepts.

Die Schulgeschäftsordnung soll ständig weiterentwickelt und dem Leben in der Weidenschule angepasst werden.



1. Die Mitarbeiter (allgemein)

- werden durch den Vorstand eingestellt
- handeln gemäß ihrer Stellenbeschreibung
- arbeiten im Team ⇒ für die Zusammenarbeit untereinander und mit Vertretern des Vereins können Verfahrensweisungen erstellt werden

2. Die Schulleitung

- wird durch den Vorstand bestimmt ⇒ dieser wird dabei durch die Schulkonferenz beraten
- ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und unterstellt
- arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der pädagogischen Leitung zusammen
- erstellt die Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter der Schule ⇒ in Abstimmung mit dem Vorstand
- organisiert und steuert die pädagogische Umsetzung und die Verwaltungsabläufe der Schule
- erarbeitet mit der Schulkonferenz Verhaltensregeln für das Miteinander im Schulleben und erlässt diese als Schulgeschäftsordnung (SGO) ⇒ diese SGO wird allen am Schulleben Beteiligten bekannt gegeben.
- gegenüber Eltern, die am Schulleben mitwirken, verfügt die Schulleitung über eine pädagogische Richtlinienkompetenz
- hat Führungsverantwortung gegenüber allen Mitarbeitern der Schule
- trägt rechtliche Verantwortung für
 - a) die Sicherheit und Gesundheit der Schüler und Mitarbeiter der Schule,
 - b) pädagogische Anforderungen der Schulbehörden in Thüringen (Schulgesetz, Privatschulgesetz, Bildungsziele, etc.)
- näheres regelt die Stellenbeschreibung Schulleitung, welche vom Vorstand erstellt und verabschiedet wird
- die Schulleitung hat einen stimmberechtigten Sitz in der Schulkonferenz

3. Die pädagogischen Mitarbeiter

- werden durch die Schulleitung den Klassen zugeordnet bzw. erhalten ihre Aufgaben gemäß Stundenplan ⇒ bei Unstimmigkeiten in Absprache mit der Schulkonferenz
- sind der Schulleitung gegenüber rechenschaftspflichtig
- handeln auf Basis unseres Konzepts und arbeiten klassenübergreifend
- die pädagogischen Mitarbeiter haben zwei stimmberechtigte Sitze in der Schulkonferenz, wobei ein Sitz von der pädagogischen Leitung besetzt sein muss

4. Die nichtpädagogischen Mitarbeiter der Schule

- sind Personen, die regelmäßig und / oder über ein komplettes Schuljahr aufgrund eines Arbeitsvertrages / Praktikumsvertrages oder ehrenamtlich im nichtpädagogischen Bereich unserer Schule eingebunden sind

5. Die Kooperationspartner

- sind Einrichtungen, die aufgrund von Kooperationen regelmäßig und über ein komplettes Schuljahr in die pädagogische Arbeit eingebunden sind
- die Art und Weise des Einsatzes regelt jeweils ein Kooperationsvertrag
- die Kooperationspartner haben einen nichtstimmberechtigten Sitz in der Schulkonferenz

6. Die Schülervertreter

- werden in den Klassen von den Schülern für ein Schuljahr gewählt ⇒ zwei Vertreter je Klasse
- vertreten die Anliegen der Schüler ihrer Klasse gegenüber dem pädagogischen Team, der Schulleitung und dem Vorstand
- wirken an der konkreten Umsetzung des pädagogischen Konzepts mit
- gestalten mit ihren Mitschülern das Schulleben und den Unterricht mit
- die Schülervertreter haben zwei stimmberechtigte Sitze in der Schulkonferenz
- für Themen, die ausschliesslich das Miteinander von Schülern und Pädagogen betreffen, steht der Schülerrat als Plattform zur Verfügung

7. Die Elternvertreter

- werden in den Klassen von den Eltern für ein Jahr gewählt [2 pro Klasse]
- vertreten die Anliegen der Eltern ihrer Klasse ⇒ leiten sie an die entsprechende Stelle weiter
- vermitteln bei Konflikten zwischen dem pädagogischen Team und Eltern
- die Elternvertreter haben zwei stimmberechtigte Sitze in der Schulkonferenz

8. Die Gremien

- Schülerrat
- Schülerversammlung
- pädagogisches Team
- Elternbeirat
- Schulkonferenz

8.1. Schülerrat

- setzt sich aus Schülervertretern aller Klassen und bei Bedarf der Schulleitung zusammen
- wählt aus seinen Reihen Vorsitzenden und Stellvertreter, diese nehmen an der Schulkonferenz teil
- berät Themen, die das Schulleben betreffen
- trifft sich regelmäßig, jeweils 14-tägig
- wird von den Schülervertretern oder der Schulleitung einberufen

8.2. Schülerversammlung

- setzt sich aus allen Schülern zusammen
- berät wichtige Themen, die das allgemeine Schulleben betreffen
- trifft sich bei Bedarf und wird vom Schülerrat einberufen

8.3. Das pädagogische Team

- setzt sich aus den Pädagogen zusammen, die regelmäßig und über das gesamte Schuljahr auf Basis eines Arbeitsvertrages eng in die pädagogische, klassenbezogene Arbeit und die Hortbetreuung eingebunden sind
- trifft sich mindestens zwei mal pro Schulhalbjahr zu Teamsitzungen
 - ⇒ diese werden durch die Schulleitung einberufen
 - ⇒ bei der Erstellung der Tagesordnung wirkt das pädagogische Team mit
 - ⇒ über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt
- setzt das pädagogische Konzept um und entwickelt es kontinuierlich weiter
- arbeitet eng im Team zusammen
- pädag. Kräfte auf Honorarbasis werden von der Schulleitung über Ergebnisse der Teamsitzungen informiert

8.4. Der Elternbeirat

- die Elternvertreter aller Klassen bilden gemeinsam den Elternbeirat. Sie wählen aus ihrer Mitte die/den Elternbeiratsvorsitzende(n) und seinen Stellvertreter(in), diese nehmen an der Schulkonferenz teil.
- gestaltet das Schulleben mit

8.5. Die Schulkonferenz

- ist die Plattform für die Beratung aller Themen, die unsere Schule betreffen
- konstituiert sich zwischen Herbst- und Weihnachtsferien und tagt ein Schuljahr in dieser Zusammensetzung
- wählt aus ihren Reihen einen Leiter der Schulkonferenz
- tritt 1 mal pro Schulhalbjahr oder bei Bedarf zusammen
- tagt grundsätzlich zu Zeiten, an denen die Schülervvertreter teilnehmen können
- benötigt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Schulkonferenzteilnehmer

8.5.1 Aufgaben

- Die Schulkonferenz bereitet bei Bedarf Entscheidungen der Schulleitung, des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung des Trägervereins vor.
- Die Schulkonferenz hat ein Mitspracherecht in allen Belangen, die das Zusammenwirken von Schülern, deren Eltern und den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeitern betreffen
- Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts
- Erstellung der Schulordnung
- Schaffung von Rahmenbedingungen für den Schulalltag z.B. Schulzeit / Pausenzeit, Draußentage etc..
- Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebes bewirken z.B. Änderung des Schultyps, Kooperationen, Zusammenschlüsse

8.5.2 Zusammensetzung

- Die Schulkonferenz setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - ⇒ aus den Elternvertretern mit zwei Stimmen
 - ⇒ aus den Schülervvertretern mit zwei Stimmen
 - ⇒ aus Vertretern des pädagogischen Teams mit zwei Stimmen
 - ⇒ aus der Schulleitung mit einer Stimme
 - ⇒ aus Vertretern des Vorstandes des Trägervereins mit zwei Stimmen
 - ⇒ aus den Kooperationspartnern, bei Bedarf / ohne Stimmrecht
 - ⇒ aus der Protokollantin

8.5.3 Die Einladung

- zur konstituierenden Sitzung eines jeden Schuljahres erfolgt durch die Schulleitung
- zu allen weiteren Sitzungen des Schuljahres erfolgt durch den Leiter der Schulkonferenz
- wird den Teilnehmern rechtzeitig, mindestens 8 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben
- enthält die Tagesordnung

8.5.4 Die Leitung

- wird in der ersten Sitzung eines Schuljahres für die Dauer desselben gewählt. Bis zur Wahl leitet die Schulleitung die Sitzung
- erstellt in Absprache mit den Teilnehmern die Tagesordnung
- lädt zu weiteren Sitzungen der Schulkonferenz ein

8.5.5 Die/Der Protokollant(in)

- ist die/der im Schulbüro tätige Angestellte
- erstellt in jeder Sitzung ein Protokoll
- sendet das Protokoll
 - ⇒ allen Teilnehmern
 - ⇒ der Verwaltung zur Archivierung
- hängt das Protokoll im Eingangsbereich der Schule aus

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Schmalkalden, den

.....
Protokollant/in

.....
Vorsitzende/r